

→Eltern tragen V. für ihre eigenen →Kinder, die →Polizei für die innere Sicherheit. V. in diesem Sinne ist eingeschränkt nicht nur auf best. Handlungen, sie betrifft darüber hinaus nur die Ebene des sittl. Richtigen (das →Gute), berücksichtigt also nicht die →Gesinnung. Das gilt auch für den Bereich des →Rechts.

B. Wo V. nur auf das *sittl. Richtige*, auf →Legalität, bezogen ist, genügt auch hinsichtl. des Subjekts ein eingeschränkter Begriff von V. Wo Abschreckung als primärer Zweck von →Strafe gilt, ist – im Sinne eines gemäßigten Determinismus (soft determinism; →Determination) – bloß zu fordern, daß Strafandrohung als Motiv rechtswidriges Handeln verhindern kann.

C. Spricht man heute von V. als einem Prinzip (normativer) →Ethik, unterstreicht man die V. des Menschen für die Folgen seines Handelns. »V.« steht damit für eine *teleolog. Normierungstheorie* (→Teleologie), nach der die Folgen (bzw. die durch die Handlung verwirklichten →Werte oder verhinderten Übel) das einzige Kriterium des sittl. Richtigen darstellen. Dem widerspricht die These, es gebe noch andere Kriterien, wenigstens einige Handlungen seien unabhängig von ihren Folgen pflichtwidrig. Das Stichwort →»Pflicht« steht bisweilen für eine solche *deontolog.* (griech.: *to déon* = die Pflicht) *Theorie*. M. →Weber unterscheidet hier terminolog. zwischen »Gesinnungs-« und »V.sethik«. »Gesinnungsethik« hat in diesem Gegensatzpaar aber eine andere Bedeutung als im Gegensatz zur »Erfolgsethik« (→Gesinnung). Man kann also V.sethiker (Teleologe) und gleichzeitig Gesinnungsethiker sein, sofern diese Bezeichnung eine reine Erfolgsethik ausschließt.

Lit.: H. Jonas: Das Prinzip V., Frankfurt/M. 1979. – K. E. Løgstrup: V., in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Bd. VI, 1254-1256. – M. Weber: Politik als Beruf, in: Ges.: Ges. polit. Schriften, Tübingen, 2. Aufl. 1958, 493-547.

Werner Wolbert

Verantwortung bezeichnet eine dreistellige Beziehung zwischen dem Träger von V., der Instanz, vor der, und der Sache, wofür V. besteht.

A. Die Rede von der V. hat einen forens. »Sitz im Leben« (→Recht). V. hat man vor einem anderen, vor einer *höheren Instanz*. V. im sittl.-theol. Sinn trägt der Mensch als Adressat der sittl. Forderung gegenüber →Gott als dem Urheber dieser Forderung (aber nicht Gott dem →Menschen gegenüber). Insofern dem Menschen die sittl. Forderung konkret durch Menschen vermittelt wird, besteht V. auch vor anderen Menschen (→Autorität). Gleichwohl läßt sich auch von einer V. des Menschen vor sich selbst, vor seinem →Gewissen sprechen. Das Gewissen erscheint hier als anderes Ich, als eigene und zugleich fremde Stimme, als innerer Gesetzgeber und Richter, der den Menschen immer schon mit der (von Gott herrührenden) sittl. Forderung konfrontiert. Die Rede von der V. setzt voraus, daß der Träger von V. dieser entsprechen kann oder nicht. V. trägt deshalb nur, wem eine best. Handlung, ein Tun gemäß oder entgegen der sittl. Forderung *zugerechnet* werden kann, also ein Wesen, das einer *freien Selbstbestimmung* fähig ist (→Determination, →Freiheit, →Wille). Verantwortlichkeit im sittl. Sinne ist somit gegeben, wo man die sittl. Uralternative zwischen Gut (das →Gute) und Böse (das →Böse) erfaßt und sich für eine von beiden Möglichkeiten entscheidet. Die V. des Menschen erstreckt sich zunächst auf sein →*Handeln* insgesamt, auf »das Gute oder Böse, das er im ird. Leben getan hat« (2 Kor 5,10). V. im engeren Sinne ergibt sich im Fall institutioneller →*Pflichten* (→Institutionen).